



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig
www.freistaat-danzig.com



Gesetzblatt des Freistaates Danzig

Der Senatspräsident des Freistaates Danzig

erlässt hiermit das 2. Steuergesetz

Alle Steuereinnahmen werden zunächst darauf verwendet eine ausreichende Judikative aufzubauen. Erst wenn die Steuereinnahmen die Kosten für die Judikative überschreiten, wird die Exekutive und am Schluss die Legislative finanziert.

Die Steuersätze sind

Steuersatz ab einem Einkommen entsprechend:

| | |
|----|------------------------|
| 1% | Sozialhilfe |
| 2% | doppelter Sozialhilfe |
| 3% | dreifacher Sozialhilfe |
| 4% | vierfacher Sozialhilfe |
| 5% | Fünffacher Sozialhilfe |
| 9% | Neunfacher Sozialhilfe |
| 9% | Höchstsatz |

(Darüber erfolgt keine weitere Steigerung.)

Es liegt ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Freistaat Danzig und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Österreich historisch vor. Mit Übernahme der Schweizerischen Gesetze liegen auch die Doppelbesteuerungsabkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit anderen Ländern vor.

Dies muss allerdings noch bestätigt werden.

Weitere Doppelbesteuerungsabkommen können natürlich vereinbart werden.

gültig ab dem 26.08.2015